

Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller u.a. (Hrsg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947). Eine historisch-biographische Studie (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts, Bd. 56), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2015, 487 S. + CD-ROM, geb., 69,99 €, auch als E-Book erhältlich.

Nach 1945 leistete die sowjetische Justiz einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Besatzungspolitik der UdSSR in Deutschland. Umstritten ist, inwieweit ihre Urteile als Instrument der politischen Umgestaltung Ostdeutschlands oder der strafrechtlichen Verfolgung von deutschen Kriegs- und NS-Verbrechen dienten. In der Diskussion hat sich mittlerweile eine differenzierte Sicht herausgebildet, die jedoch zugleich neue Fragen aufwirft. Die vorliegende Ausgabe mit vier Hauptstudien und einer detaillierten Zusammenstellung von über 2.000 Kurzbiografien Verurteilter reflektiert auch den komplexen Stand der Forschung.

Der Band stellt, um dies vorwegzunehmen, eine gewichtige Untersuchung dar. In mühevoller Detektivarbeit in russischen und deutschen Archiven wurden 3.301 Todesurteile ermittelt, die sowjetische Gerichte von 1944 bis 1947 gegen deutsche Zivilisten verhängten. Von diesen wurden 2.542 vollstreckt (S. 8). Aus der Gesamtzahl werden 2.469 Einzelschicksale, soweit möglich, ausführlicher dokumentiert. Hiervon wurden 2.155 Urteile sicher, 316 weitere sehr wahrscheinlich vollstreckt (CD-ROM). Das Gros der Urteile erging wegen „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Die überwiegende Mehrheit der Verurteilungen und Hinrichtungen erfolgte 1945 und 1946. Dass die Todesstrafe in der UdSSR im Mai 1947 ausgesetzt wurde, schlug sich nicht nur in einer niedrigeren Zahl von Todesurteilen gegen Deutsche in dem Jahr nieder, sondern auch in zahlreichen höherinstanzlichen Abmilderungen verhängter Todesurteile (S. 8, 47).

In der Forschung waren die Grundzüge, das heißt die hohe Bedeutung der Strafverfolgung von NS- und Kriegsverbrechen für die sowjetische Besatzungsmacht sowie die besondere Schärfe sowjetischer Rechtsprechung insgesamt bekannt (S. 63 mit Nennung der entsprechenden Literatur). Die vorliegende Arbeit verwandelt jedoch bisherige Zwischenresultate und Schätzungen in umfassend recherchierte und genauer belegbare Daten, die auch höher liegen als frühere Angaben. Es verwirrt allerdings, dass in dem Band neben den hier genannten Ergebnissen weitere Zahlen kursieren (S. 50). Daneben hätte man sich bei der Aufbereitung der Datenflut mitunter genauere Erläuterungen sowie Bilanzen gewünscht. So hätte die Aufgliederung nach „Deliktgruppen“ (S. 159-416) dem Leser durch statistische Zusammenfassungen der Kernaussagen die Orientierung wesentlich erleichtert. Die Einbeziehung der Verurteilungen von Deutschen in den ehemaligen Ostgebieten in die Gesamtauswertungen ist vertretbar, macht aber den Vergleich mit Erhebungen, die die sowjetische Justizpraxis auf SBZ und DDR beschränken, schwierig.

Zum Auftakt präsentiert Klaus-Dieter Müller umfangreiche statistische Erhebungen. Die allgemeinen Ausführungen über Grundlagen und Rahmenbedingungen der Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale (SMT) bereiten im Wesentlichen den Forschungsstand auf, allerdings mit einigen Fehlern und Ungeheimtheiten (S. 16, 17, 28, 34, 37, 39, 59). Wichtiger ist indes die Gesamtbewertung: „Über eine tatsächliche strafrechtliche individuelle Schuld der Verurteilten ist kein Gesamturteil möglich“, so Müller, „viele der Verurteilten [hatten jedoch] strafrechtliche Schuld auf sich geladen“ (S. 57, auch S. 18). Damit ist die Kernfrage nach dem wirklichen Aussagewert sowjetischer Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen Deutsche gestellt. Müller betont mit Recht, dass diese nicht losgelöst von den verheerenden deutschen Kriegs- und NS-Verbrechen betrachtet werden können, wie es eine Deutung als reines Instrument der Politik nahelegen würde. Auf der anderen Seite dürfen andere Kontexte nicht vernachlässigt werden, in denen sich sowjetische Militärrichter und die ihnen vorgeschalteten Ermittler der Geheimdienste bewegten. Unter Stalin war die Justiz grundsätzlich ein Instrument der Herrschaftssicherung und Herrschaftsdurchsetzung. Dieses Verständnis verformte Verfahren auch dann bis zur

Unkenntlichkeit, wenn sie sich gegen Personen richteten, denen tatsächliche Verbrechen vorgeworfen werden konnten. So war die Strafverfolgung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in der Tat ein berechtigtes „Anliegen“, aber nicht unbedingt prioritäre und auf keinen Fall alleinige „Absicht“ sowjetischer Prozesse in Deutschland (S. 61). Diese Ambivalenz prägte im Übrigen auch den post-stalinistischen und post-sowjetischen Umgang mit den Verurteilungen. Die zunehmend restriktiven Entscheidungen in Rehabilitierungsverfahren spiegeln die problematische Vergangenheitspolitik Moskaus wider, in der dem Sieg im Zweiten Weltkrieg hohe, legitimitätsstiftende Bedeutung zukommt, was zugleich die damalige Siegermacht Sowjetunion in ein milderes Licht rückt.

Das Spannungsverhältnis zwischen politischen und strafrechtlichen Motiven durchzieht auch die lezenswerten Studien von Mike Schmeitzner und Andreas Weigelt. Ihre Detailuntersuchungen nehmen wesentliche Dimensionen und Verästelungen sowjetischer Justizpraxis in den Blick. Schmeitzner analysiert Verurteilungen von Deutschen, die in Repressions-, Partei- und Verwaltungsapparaten, in der Diplomatie oder in der Propaganda des Dritten Reichs hohe Ämter bekleidet hatten. Dabei zeichnet er die aus rechtsstaatlicher Sicht grundlegenden Mängel nach, die sowjetische Verfahren entwerteten. Zudem fächert Schmeitzner die sowjetischen Motivationen überzeugend auf. So kamen auch in NS-Verfahren Nützlichkeitsabwägungen zum Tragen, wenn besondere Kenntnisse von Gefangenen über ehemalige Verbündete Deutschlands oder deutsche sicherheitsdienstliche Strukturen bis 1945 sich – positiv oder negativ – auf das individuelle Strafmaß niederschlugen. In diesem Zusammenhang wird noch zu diskutieren sein, ob das harsche Vorgehen gegen ehemalige NS-Propagandisten mit darin begründet lag, dass die UdSSR „selbst genug“ derartige Spezialisten besaß (S. 90). Die sowjetische Erbarmungslosigkeit in diesen Fällen war sicher auch Ausdruck der ideologischen Dimension stalinistischer Herrschaft. Stalin war sich ihrer grundlegenden Bedeutung wohl bewusst und ließ von daher entsprechende Experten des ehemaligen – und potentiell zukünftigen – Feinds kompromisslos verfolgen.

Andreas Weigelt beschreibt Prozesse gegen Angehörige des Polizeibataillons 304. Dabei werden die verschlungenen Wege sowie die Selektivität der justiziellen Aufarbeitung der Vergangenheit unter den Bedingungen des Kalten Kriegs deutlich. Im Kontext der bundesdeutschen Debatten über eine Verjährung auch von NS-Verbrechen wollte Ostberlin Ende der 1960er-Jahre nachweisen, dass sich im Westen noch viele Täter ungestraft bewegten. Das MfS konnte in seinen Ermittlungen gegen das Bataillon, das seit 1941 eine Blutspur durch die UdSSR gezogen hatte, auf Amtshilfe des sowjetischen KGB bauen. Das KGB wiederum stützte sich auf eigene Prozessunterlagen der 1940er-Jahre. In dieser Zeit hatten SMT 149 Bataillonsangehörige verurteilt, davon 90 zum Tode. Das MfS nutzte nun vor allem frühere Vernehmungsprotokolle für ostdeutsche Verfahren gegen weitere Mitglieder. Ob der Umstand, dass Überprüfungen entsprechender DDR-Verfahren nach 1990 die ostdeutschen Strafen bestätigten, die Urteile allerdings teilweise als rechtswidrig einstufte, für die verfahrensrechtliche Qualität dieser Protokolle spricht, sei dahingestellt (S. 114). Dagegen mochte man in der DDR nicht ernsthaft ermitteln, als Bauarbeiter 1975 bei Chemnitz zufällig auf ein Massengrab mit mindestens 14 Leichen stießen. Sobald sich herausstellte, dass es sich hierbei um Angehörige des Bataillons handelte, die nach SMT-Urteilen hingerichtet und verscharrt worden waren, unterdrückte das MfS alle weiteren Nachforschungen (S. 150 f.). Mit Blick auf die sowjetische Spruchfähigkeit belegt Weigelt in seiner dichten Beschreibung der in den 1940er-Jahren abgeurteilten Polizisten, dass die sowjetische Justiz tatsächliche Kriegs- und NS-Verbrechen verfolgte – beziehungsweise *auch* verfolgte, mit spezifischen Methoden und im Rahmen stalinistischer Herrschaftsausübung.

Die Anteile von Politik und Rechtsprechung an SMT-Verfahren lassen sich, wie der Band demonstriert, nur im jeweiligen Einzelfall genau und ausbalanciert bestimmen. Indem die Studien und die anschließende „Fallgruppenübersicht“ von Andreas Weigelt über unterschiedliche Kategorien – „Deliktgruppen“, Artikel der sowjetischen Strafgesetzbücher, Funktionselemente – verschiedene Zugriffe und Perspektiven nutzen, verdeutlichen sie implizit die Schwierigkeit, auf der gegebenen Quellenbasis Diskurse über deutsche Kriegs- und NS-Verbrechen auf der einen und über Verformungen der stalinistischen Justiz auf der anderen Seite zusammenzubringen. Dieses Spannungsverhältnis kann sich als produktiv erweisen. Auch das ist ein bemerkenswertes Ergebnis dieser wichtigen Publikation.

Andreas Hilger, Hamburg

Zitierempfehlung:

Andreas Hilger: Rezension von: Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller u.a. (Hrsg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947). Eine historisch-biographische Studie (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts, Bd. 56), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2015, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 56, 2016, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81728>> [29.4.2016].